

Vermerk zur Niederschrift der Sitzung des Ausschusses
für Finanzen und Beteiligungen vom 05. Oktober 2011

**Stellungnahme zum Tagesordnungspunkt 6, Vorlage Nr. 124/11;
„10. Änderungssatzung zur Allgemeinen Gebührensatzung mit Gebührentarif für den Kreis Unna“**

Punkt 11.1.4 „Zahnärztliche Gutachten“

Die Tarifstellen für den amtsärztlichen, incl. amtszahnärztlichen, Dienst sind erstmals aufgrund der Ermächtigung durch das Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) im Jahr 1998 in die Gebührensatzung des Kreises Unna aufgenommen worden. Grundlage für die Gebührensätze war zunächst die Ermittlung des durchschnittlichen zeitlichen Aufwands des Personals für verschiedene Untersuchungen. Diese Daten haben dann in Verbindung mit dem KGSt-Bericht Nr. 7/98 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ zu den damaligen Gebührensätzen geführt.

Durch Kreistagsbeschluss am 03.12.2002 sind die Gebühren zum 01.01.2003 um 3 % erhöht worden. Hierdurch sollte zumindest den tariflichen Änderungen Rechnung getragen werden. Andere Kostensteigerungen blieben unberücksichtigt. Diese Erhöhung wurde im Rahmen der damaligen „Aufgabenkritischen Betrachtung“ vorgenommen, wobei weitere Änderungen in den Folgejahren unterblieben sind.

Im Rahmen des 2010 eingeleiteten Konsolidierungsprozesses ist für den amtszahnärztlichen Bereich der Vorschlag auf Einstellung der externen Begutachtungen oder Ertragssteigerung i. H. von 10.000 €, politisch beraten und beschlossen worden. Hintergrund war, dass die Gutachten für die Stadt Hagen und den Kreis Soest aufgrund des geltenden Gebührenrahmens nicht kostendeckend erstellt werden konnten. Ziel sollte für die Gutachtenerstellung die Kostendeckung sein.

Die jetzige Erhöhung ist auf gestiegene Personal- und Sachkosten seit 2003 zurückzuführen, die sich in dem als Berechnungsgrundlage zugrundegelegten KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (Std. 2009/2010) sowie den berücksichtigten Personalkostenstandardwerten niederschlagen.

Punkt 6.4.2 „Kioske, Imbissstände, ...“

Die Gebühr nach der o.a. Tarifstelle hat kaum Praxisrelevanz. In den letzten Jahren wurden keine Gebühren nach dieser Regelung erhoben. Im Rahmen der Aktualisierung der Allgemeinen Gebührensatzung sah der Fachbereich Bauen daher keine Veranlassung für eine Neukalkulation dieser Tarifstelle.